

RS UVS Kärnten 2002/06/18 KUVS-K2-1047/11/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2002

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte Waldgrundstücke die in seinem Eigentum stehen, jedoch dem Pächter an diesem Waldgrundstück ein Fruchtgenussrecht eingeräumt, so ist er für einen bewilligungslosen Kahlschlag nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Dies umso mehr, als der Beschuldigte als Vertreter des Fruchtnießers auftrat. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Wald, Waldboden, Eigentümer, Fruchtnießter, Fruchtgenussrecht, Kahlschlag, bewilligungsloser Kahlschlag, Fällbewilligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at